

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg

05.91

Az. 63-3942.1/2

70029 Stuttgart, den 07.02.2002
Postfach 10 34 39

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlagen -

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Sachgebiet 05.91: Brücken- und Ingenieurbau
Planung und Entwurf

Betr.: Vorlagegrenzen von Vorentwürfen mit Entwurfsunterlagen nach den RE 85 und von Bauwerksentwürfen nach den RAB-BRÜ; Fortschreibung und Umstellung auf Euro

Bezug: a) Erlass des UVM vom 31.07.1996, Az. 63-3942.1/2 (05.91)
b) Erlass des UVM vom 17.12.1997, Az. 63-3942.1/2 (05.91)

Anl. : Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 41/2001 mit zwei Anlagen
Übersicht über Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe
Stand: Januar 2002

Nr. 43-3942.1/78
vom 8.5.02

In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Vorlagegrenzen von Vorentwürfen mit Entwurfsunterlagen nach den RE 85 und von Bauwerksentwürfen nach den RAB-BRÜ vom 31. Juli 1996, Az.: 63-3942.1/2 (veröffentlicht im GABI. 1996, Seite 593), geändert mit Datum vom 17. Dezember 1997, Az.: 63-3942.1/2 (veröffentlicht im GABI. 1998, Seite 41 unter Az. 63-3942.1/29) sind Regelungen zur Aufstellung, Prüfung und Vorlage von Entwürfen und konkrete Vorlagegrenzen aufgeführt.

Mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 41/2001 vom 03. Dezember 2001, veröffentlicht im Verkehrsblatt 2001 (Heft 23, S. 528), hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die bisherigen Vorlagegrenzen für Vorentwürfe fortgeschrieben und auf Euro umgestellt und in diesem Zusammenhang zusätzliche Regelungen zur Vorlage von Vorentwürfen herausgegeben.

Die in diesem ARS enthaltenen Regelungen und das ARS N r. 33/1995 einschließlich der Formblätter A und B, jedoch ohne die Ziffer (1) sind in Verbindung mit den in der beigefügten Übersicht enthaltenen Vorgaben, bei denen bezüglich der Bauwerksentwürfe für den Neubau von Brücken jetzt neben den Brücken der Brückensklasse 60/30 auch die sonstigen Brücken berücksichtigt sind, bei der Planung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und analog - mit Ausnahme der Ziffer 9 des ARS Nr. 33 / 1995, Vorlage der Formblätter A und B - auch an Landesstraßen zu beachten.

Wie bereits früher ausgeführt, ist bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen zur Aufstellung der Vorentwürfe in folgenden Fällen zuvor die grundsätzliche Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr einzuholen:

- bei Abweichungen von den Vorgaben des Bedarfsplanes bzw. des Generalverkehrsplans
- beim Ausbau einer bestehenden Straße, wenn nach dem Bedarfsplan oder dem Generalverkehrsplan ein Neubau als Ersatz oder zur Entlastung der bestehenden Straße vorgesehen ist
- wenn Tunnel, Grünbrücken und Straßenüberdeckelungen in Erwägung gezogen werden sollen
- bei Änderung der Streckencharakteristik einer bestehenden Straße beispielsweise durch
 - Vermehrung der Fahrstreifen
 - Umgestaltung plangleicher Knotenpunkte in planfreie Knotenpunkte
 - zusätzliche Anlage eines planfreien Knotenpunktes
 - Umbau zu einer Kraftfahrstraße
 - bei Sonderlösungen, Provisorien und Pilotprojekten von Kreisverkehrsplätzen sowie bei Bundesstraßen auch die beabsichtigte Anlage von Kreisverkehrsplätzen an freien Strecken.

Diese Regelung gilt auch für Fälle, in denen das Ministerium für Umwelt und Verkehr nicht Genehmigungsbehörde ist.

Die bei den Bauwerksentwürfen nach Ziff. 8 des ARS Nr. 33/1995 vorgesehenen Abstimmungen sind möglichst frühzeitig über Voranfragen und Meldungen an das Ministerium für Umwelt und Verkehr durchzuführen.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr behält sich darüber hinaus vor, auch andere RE-Entwürfe und Bauwerksentwürfe, die seiner Genehmigung nicht bedürfen oder ihm auch nicht zur Kenntnis zu übersenden sind, zur Einsichtnahme anzufordern.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Bestimmungen über die Prüfung und Genehmigung sowie die Beteiligung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen bei Baumaßnahmen

- zur Förderung des kommunalen Straßenbaus
- nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- der zivilen Infrastruktur von militärischem Interesse
- an Kreisstraßen.

Bei der Prüfung und Genehmigung der vorgelegten Entwürfe sind folgende Regelungen zu beachten:

Entwurfsprüfung:

Die Entwurfsprüfung ist abhängig von dem im Einzelfall zur Ausführung kommenden Bauvorhaben. Sie umfasst bei Straßenbauentwürfen insbesondere die Prüfung

- der Vollständigkeit der Entwurfsunterlagen (gem. den Hinweisen zur Aufstellung von Vorentwürfen nach RE 1985 für Bundesfernstraßen, GABl. 1985, S. 875)
- des Ausbaustandards und Erreichbarkeit des verkehrlichen Planungsziels (z. B. Entlastungswirkung, Reisegeschwindigkeit, Überholmöglichkeiten usw.)
- der Umweltverträglichkeit, des Nachweises über die Unvermeidbarkeit eines Eingriffes und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
- der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen
- der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (Nutzen-Kosten-Analyse)
- der Richtigkeit von sämtlichen Dimensionierungsberechnungen, der „Zusammenstellung der Kosten“ sowie der „Verteilung der Gesamtkosten auf die Beteiligten“ nach der Anweisung für Kostenberechnung im Straßenwesen (AKS)
- der Einhaltung der anerkannten Regeln der Bautechnik (Richtlinien) sowie der Zulässigkeit einer Abweichung im Einzelfall
- aller kosten- und sicherheitsrelevanten Entwurfsentscheidungen
- erforderlicher Umstufungen im Straßennetz
- von Rückbaumöglichkeiten.

Entwurfsgenehmigung:

Die Entwurfsgenehmigung umfasst die Feststellung

- der Übereinstimmung mit den Bedarfsplänen und den mittelfristigen Finanzplanungen sowie der Vereinbarkeit mit landespolitischen Zielsetzungen
- des Ausbaustandards und der Erreichung des verkehrlichen Planungsziels
- der Umweltverträglichkeit des Vorhabens
- die Eingriffs-/Ausgleichsregelung
- der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- der Gesamtkosten und deren Aufteilung auf die Kostenbeteiligten
- der Angemessenheit, wenn die Planung von Bearbeitungsvorgaben oder den Richtlinien abweicht
- der Zuverlässigkeit von in ihren Auswirkung weitreichender Entscheidungen.

Die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 31. Juli 1996, Az.: 63-3942.1/2 (ausgenommen ARS Nr. 33/1995) und vom 17. Dezember 1997, Az.: 63-3942.1/2 werden hiermit aufgehoben.

Der vorliegende Erlass wird nicht im GABl. veröffentlicht.

gez. Dr. Wilhelm

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/1995

Sachgebiet 02.3: Planung und Entwurf; Entwurfsgestaltung

Sachgebiet 05.9: Brücken- und Ingenieurbau; Verschiedenes

Bonn, den 30. November 1995
StB 25/38.02.02/131 Va 95

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Betreff: **Vorlage von Bauwerksentwürfen
für Bauvorhaben an Bundes-
fernstraßen**

Bezug: a) ARS Nr. 1/1985
– StB 24/00.04.53/24001 Va 85 –
vom 28.06.1985
b) ARS Nr. 26/1991
– StB 25/38.02.02/118 Va 91 –
vom 12.11.1991
c) ARS Nr. 40/1992
– StB 15/38.02.02/32 Va 92 –
vom 9.10.1992
d) ARS Nr. 8/1995
– StB 25/40.35.00/28 Va 95 –
vom 12.04.1995
e) ARS Nr. 15/1995
– StB 24/06.26.10/14 Va 95 –
vom 22.05.1995
f) ARS Nr. 17/1995
– StB 30/38.43.00/2 Va 95 –
vom 31.05.1995

Anlagen: Formblätter A und B „Angaben zum Bau-
werksentwurf“

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1991 hatte ich die Vorlage von Bauwerksentwürfen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, die meinen Gesehenvermerk erhalten, geregelt.

Nachdem mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1995 die **Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen, Ausgabe 1995 (RAB-BRÜ)** fortgeschrieben und vervollständigt wurden, halte ich es für zweckmäßig, die Vorlagegrenzen für Bauwerksentwürfe für den Neubau von Brücken und Tunneln sowie für die Instandsetzung, den Umbau und die Verstärkung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken anzuheben.

Ich bitte, nunmehr wie folgt zu verfahren:

- (1) Für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Bauvorhaben sind mir die Bauwerksentwürfe zur Erteilung meines Gesehenvermerks in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Erforderlicher Gesehenvermerk durch das Bundesministerium für Verkehr für Bauwerksentwürfe folgender Bauvorhaben an Bundesfernstraßen		
Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzu- legen ab
1	Neubau von Brücken der Brücken- klasse 60/30 mit einer Gesamtstütz- weite, gemessen in der Achse des überführten Verkehrsweges oder mit veranschlagten Gesamtkosten \geq	75 m 5 Mio. DM
2	Neubau von Tunneln mit einer Länge der geschlossenen Tunnelstrecke \geq	150 m
3	Neubau von sonstigen Ingenieur- bauwerken (z.B. Trogbauwerke, Stützwände) mit veranschlagten Gesamtkosten \geq	5 Mio. DM
4	Instandsetzung, Umbau und Ver- stärkung von Brücken, Tunneln und sonstigen Ingenieurbauwerken mit veranschlagten Gesamtkosten \geq	5 Mio. DM

- (2) Beim Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen sind die **Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-BRÜ)** zu beachten, die ich mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 8/1995 verbindlich eingeführt habe.

Dies gilt auch für Bauwerksentwürfe, die mir zur Erteilung meines Gesehenvermerks nicht vorzulegen sind.

- (3) Nach § 24 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahmen, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.
- (4) Die obersten Straßenbaubehörden der Länder stellen sicher, daß gemäß § 54 BHO bei Baubeginn geprüfte ausführliche Unterlagen vorliegen.
- (5) Bauwerksentwürfe für Brücken, Tunnel und andere Ingenieurbauwerke, die nach der vorstehenden Übersicht nicht vorlagepflichtig sind, die aber außergewöhnliche Konstruktionen beinhalten (z.B. neue und bisher nicht oder selten angewandte Bauweisen, Bauverfahren und Bausysteme sowie Bauwerke und Bauteile mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad für Konstruktion, Ausführung und spätere Erhaltung) oder für die eine besondere Gestaltung vorgesehen ist, sind mir ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung meines Gesehenvermerks vorzulegen.

Im übrigen behalte ich mir vor, Bauwerksentwürfe, die meines Gesehenvermerks nicht bedürfen, kurzfristig – auch fernmündlich – zur Einsichtnahme anzufordern.

Bei Erhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß alle nach den Prüfberichten (DIN 1076), Gutachten und sonstigen Untersuchungen erforderlichen Maßnahmen im Bauwerksentwurf enthalten sind, auch wenn diese Maßnahmen unter Umständen in zeitlich getrennten Abschnitten ausgeführt werden sollen. Müssen einzelne Maßnahmen aus unabwiesbaren Gründen vor Aufstellen des Gesamtentwurfes vorab ausgeführt werden, ist hierauf in den Entwurfsunterlagen besonders hinzuweisen.

- (6) Ist abweichend von einem Bauwerksentwurf, der meinen Gesehenvermerk erhalten hat, aufgrund eines Nebenangebotes ein Sonderentwurf mit wesentlichen Änderungen (z.B. andere Konstruktions- und Herstellungsart, geänderte Querschnitte der Überbauten, veränderte Widerlager- oder Pfeilerstellungen) zur Ausführung vorgesehen, sind diese Änderungen mit mir abzustimmen und zur Vervollständigung meiner Entwurfsunterlagen Übersichtszeichnungen dieses Sonderentwurfs nachzureichen.
- (7) Hinsichtlich meiner Beteiligung bei Planungsänderungen und bei Überschreiten der Vorlagegrenzen infolge nachträglicher Kostenerhöhung gelten die Regelungen meines ARS Nr. 40/1992, Abschnitt II und III sowie ARS Nr. 17/1995.
- (8) Um bei der Erteilung meines Gesehenvermerks für Bauwerksentwürfe von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken sowie für Instandsetzungsmaßnahmen zu einer Beschleunigung des verwaltungsinternen Genehmigungsverfahrens beizutragen, halte ich es für zweckmäßig, frühzeitig eine einvernehmliche Abstimmung über die wichtigsten Entwurfsparameter (statisches System, Bauweise, Querschnittsausbildung des Tragwerks, Gestaltung u.ä.) im Rahmen von Entwurfsbesprechungen herbeizuführen.

Hierbei kann ggf. in Abstimmung mit mir auch verein-

bart werden, daß Bauwerksentwürfe, die vorlagepflichtig sind, aber nur einen geringen Schwierigkeitsgrad aufweisen, von der Erteilung meines Gesehenvermerks ausgenommen werden. In diesem Fall ist mir eine Ausfertigung des genehmigten Bauwerksentwurfs unaufgefordert für meine Akten zuzuleiten.

Ich bitte, entsprechende Terminvereinbarungen für Entwurfsbesprechungen unmittelbar mit meinem zuständigen Fachreferat vorzunehmen. Die Besprechungsergebnisse sind in abgestimmten Vermerken festzuhalten und dem später vorzulegenden Bauwerksentwurf beizufügen.

- (9) Für Bauwerksentwürfe von Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen sind künftig die für die Gesamtbeurteilung des Bauvorhabens und die Entwurfsprüfung notwendigen Angaben zum Bauwerksentwurf mit den **Formblättern A und B** der Anlage 1 vorzulegen und dem Begleitschreiben zur Vorlage des Bauwerksentwurfs beizufügen. In **Formblatt A**, Seiten 1 und 2, sind verfahrensbezogene Entwurfsangaben, in **Formblatt B** sind Angaben zur Finanzierung und zu etwaigen Vereinbarungen einzutragen. Entsprechende Angaben im Begleitschreiben können somit entfallen.

Darüber hinaus ist es künftig möglich, bei einem im Straßenbauplan zu veranschlagenden Neubau- oder Erhaltungsmaßnahmen von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken an Bundesfernstraßen deren Aufnahme mit der Vorlage des Bauwerksentwurfs mit dem **Formblatt B** zu beantragen. Das erforderliche Einplanungsblatt ist dem Begleitschreiben beizufügen. Sofern im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses (§ 37 BHO) eine nachträgliche Aufnahme in den Straßenbauplan erforderlich wird, bitte ich dies im Begleitschreiben entsprechend zu begründen.

Die **Formblätter A und B** sind beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund zu beziehen.

Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Formblätter bitte ich mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum 1. Oktober 1996 mitzuteilen.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1991 vom 12. November 1991 ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Die Regelungen in meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/1992 vom 9. Oktober 1992 bleiben hiervon unberührt; die Fortschreibung der dem ARS Nr. 40/1992 beigefügten Zusammenstellung der Vorlagegrenzen erfolgt mit gesondertem Allgemeinen Rundschreiben. Unabhängig von der Anhebung der Vorlagegrenzen für Tunnel gelten für Betriebseinrichtungen von Tunneln weiterhin die Vorlagegrenzen gemäß Nr. 11 der Zusammenstellung.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 23/1995, vom 15. Dezember 1995 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

Angaben zum Bauwerksentwurf Stand (Datum)	Verfahrensbezogene Entwurfsangaben	Blatt A Seite 1
<p>Straßenbauverwaltung:</p> <p>Straßenklasse und Nr.:</p> <p>Streckenbezeichnung:</p> <p>Baumaßnahme/Bauwerk:</p> <p>Bauwerks-Nr. (ASB):</p>		
<p>A.1 (1) Der vorliegende Bauwerksentwurf ist Teil eines Vorentwurfes für eine Bundesfernstraßenmaßnahme: <input type="checkbox"/> ja (PROJIS-Nr.:) <input type="checkbox"/> nein Gesehenvermerk BMV zum Vorentwurf (einschl. Bauwerksverzeichnis): Az.: StB / Datum:</p> <p>Bei <u>Überschreitung der Vorlagegrenze des Vorentwurfes</u>: Die Genehmigung zum Vorentwurf liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Genehmigungsdatum:</p> <p>(2) Ein Nachtrag zum Vorentwurf liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum des letzten Änderungsstandes: Gesehenvermerk BMV: Az.: StB / Datum: (Datum des zugehörigen Änderungsstandes:)</p>		
<p>A.2 Angaben zum Rechtsverfahren: Art: Stand: <input type="checkbox"/> eingeleitet <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bestandskräftig Datum: <input type="checkbox"/> Rechtsverfahren nicht erforderlich</p>		
<p>A.3 Im Zuge des Rechtsverfahrens haben sich gegenüber dem genehmigten Vorentwurf den Bauwerksentwurf betreffende Änderungen ergeben: <input type="checkbox"/> ja; <input type="checkbox"/> nein. diese sind mit dem BMV abgestimmt: <input type="checkbox"/> ja. <input type="checkbox"/> nein. Den Änderungen wurde <input type="checkbox"/> zugestimmt. <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt. Az.: StB / Datum:</p>		
<p>A.4 (1) Die Hauptabmessungen des Bauwerks entsprechen dem genehmigten Vorentwurf: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(2) Die Breiten und Aufteilungen der Querschnitte der über- und unterführten Verkehrswege (bzw. Gewässer) unter und auf sowie vor und hinter dem Bauwerk entsprechen dem genehmigten Vorentwurf: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Angaben zum Bauwerksentwurf Stand (Datum)	Verfahrensbezogene Entwurfsangaben	Blatt A Seite 2
<p>A.5 (1)* Die im Bauwerksentwurf enthaltenen Geh-, Rad- bzw. Geh- und Radwege sind aus folgenden Gründen erforderlich:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Kostenbeteiligung durch:</p> <p>Baulastträger:.....</p> <p>(2)* Die im Bauwerksentwurf vorgesehene Straßen-/Brückenbeleuchtung ist aus folgenden Gründen erforderlich:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Kostenträger:</p> <p>(3) Es liegt eine besondere militärische Infrastrukturforderung vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Forderung:</p> <p>.....</p>		
<p>A.6 (1) Die Bauwerksgestaltung¹⁾ ist mit dem BMV abgestimmt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Gestaltungsberatung durch:</p> <p>.....</p> <p>(2) Es liegt ein streckenbezogenes Gestaltungskonzept vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Gestaltungsberatung durch:</p> <p>.....</p> <p><small>¹⁾ Nähere Angaben zur Gestaltung: siehe Erläuterungsbericht des Bauwerksentwurfs.</small></p>		
<p>A.7 (1)* Die Lärmschutzmaßnahmen im Bauwerksbereich entsprechen (nach Art und Abmessungen) dem genehmigten Vorentwurf: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(2)* Stand der den Lärmschutzmaßnahmen zugrunde liegenden schalltechnischen Untersuchung:</p> <p>Datum:</p> <p>Gesehenvermerk BMV: Az.: StB / Datum:</p> <p style="text-align: center;">(Datum des zugehörigen Standes der Untersuchung:))</p>		
<p>A.8 Nachrichtlich:</p> <p>Die Bauarbeiten in dem Streckenabschnitt / in der Verkehrseinheit</p> <p><input type="checkbox"/> wurden am begonnen.</p> <p><input type="checkbox"/> sollen am begonnen werden.</p> <p>Voraussichtlicher Beginn der vorliegenden Neubau-/Erhaltungsmaßnahme:.....</p>		
<p>Bemerkungen:</p> 		

*) Angaben nur im gegebenen Fall

Angaben zum Bauwerksentwurf Stand (Datum)	Finanzierung und Vereinbarungen	Blatt B
---	--	----------------

Straßenbauverwaltung:
 Straßenklasse und Nr.:
 Streckenbezeichnung:
 Baumaßnahme/Bauwerk:
 Bauwerks-Nr. (ASB):

B.1 Vom BMV genehmigte **Kostenunterlagen zum Vorentwurf** liegen vor. liegen nicht vor.
 Gesehenvermerk BMV: Az.: StB / Datum:

B.2 Die vorliegende Neubau-/Erhaltungsmaßnahme
 ist im Straßenbauplan 19..... enthalten
 soll / soll nachträglich¹⁾ in den Straßenbauplan 19..... / in den Entwurf für den Straßenbauplan 19.....¹⁾ aufgenommen werden
 und ist / wird¹⁾
 bei Titel (lfd. Nr.) veranschlagt.
 Teil der bei Titel lfd. Nr. veranschlagten Baumaßnahme:

Die (nachträgliche)¹⁾ Aufnahme in den Straßenbauplan als Einzelveranschlagung
 wird hiermit gemäß beigefügtem Einplanungsblatt beantragt.
 ist bereits mit Schreiben vom beantragt worden.
 wird gesondert beantragt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

B.3 (1) **Kostenbeteiligungen anderer Träger** sind erforderlich. nicht erforderlich.
 (2)* **Vereinbarungen bzw. Verträge** mit / zwischen:
 am:
 am:
 am:
 (3)* **Änderungen** gegenüber den genehmigten Entwurfsunterlagen:

Bemerkungen:

*) Angaben nur im gegebenen Fall

